

II-20-14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7000/3-Pr/77

923 IAB

1977-03-10

zu 923 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 923/J-NR/77

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen (923/J), betreffend die Übernahme der Bewährungshilfe durch den Bunde, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

§ 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes hat die Zulässigkeit der Übertragung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe an private Vereinigungen u. a. davon abhängig gemacht, daß die betreffende Vereinigung zur Mitarbeit beim Aufbau dieser Einrichtung bereit ist. Dem Gesetzesauftrag ist entsprochen worden. Die privaten Vereinigungen haben sich bei der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe außerordentlich bewährt. Einer Übernahme der Agenden der Bewährungshilfe durch den Bund mit 1.1.1979 steht - vorbehaltlich einer Bewilligung der hierfür erforderlichen zusätzlichen Dienstposten - nichts im Wege. Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Übernahme zum vorgesehenen Termin bedarf jedoch noch der Prüfung.

Zu 2:

Der szt. im § 27 des Bewährungshilfegesetzes zum Ausdruck gebrachte Gedanke einer allfälligen etappenweisen Übernahme durch den Bund ist mit der Neufassung dieser Bestimmung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1974 gegenstandslos geworden.

Zu 3:

Soweit die auf dem Gebiet der Bewährungshilfe tätigen privaten Vereinigungen neben dieser Aufgabe noch andere Aufgaben wahrnehmen, deren Besorgung sich mit den vom Bundesministerium für Justiz wahrzunehmenden Aufgaben berührt, ist auch für den Fall der Übernahme der Bewährungshilfe durch den Bund eine Zusammenarbeit zweckmäßig.

(Bund) 7. März 1977

Pyroda